

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2016 Nr. 37 ausgegeben am 4. Februar 2016

Gesetz
vom 2. Dezember 2015
über die Abänderung des E-Geldgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.
Abänderung bisherigen Rechts

Das E-Geldgesetz (EGG) vom 17. März 2011, LGBI. 2011 Nr. 151,
wird wie folgt abgeändert:

Art. 18 Abs. 2

2) Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Zeugnis- oder Auskunftspflicht gegenüber den Strafgerichten, der Stabsstelle FIU und den Behörden und Stellen der Aufsicht sowie Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit der Stabsstelle FIU und den zuständigen Behörden und Stellen der Aufsicht.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 75/2015 und 127/2015

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 2. Dezember 2015 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Stabsstelle Financial Intelligence Unit in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef